

Wien, am Dienstag, den 2. Juli 1929

Zum Tod des Vizekanzlers a.D. Fink.Das Beileid des Bürgermeisters.

Bürgermeister Seitz hat heute an die Witwe des Vizekanzlers Dr. Jodok Fink nach Andelsbuch folgendes Beileidstelegramm gerichtet: Tief ergriffen von der schmerzlichen Nachricht über das Hinscheiden Ihres Gatten, bitte ich meines innigsten Mitempfindens versichert zu sein. Ich gedenke jahrzehntelanger gemeinsamer parlamentarischer Arbeit, während der er die stärksten Gegensätze der Weltanschauung und der politischen Meinungen zu überbrücken wusste durch seine Liebe zu den Menschen, durch seine Redlichkeit, Treue und Loyalität. Ehre einem Angedenken. Seitz.

Die Gemeindebeiträge für Wohnhausreparaturen.Wichtige Kundmachung des Bürgermeisters.

Bürgermeister Seitz hat die nachstehende Kundmachung erlassen:

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1929 beschlossen, Beiträge zu den Kosten von Instandhaltungsarbeiten an Wohngebäuden zu leisten, sofern die Durchführung dieser Arbeiten einen höheren als den viertausendfachen Friedensmietzins erfordert und der Magistrat das Begehren der Mieter wegen eines Zuschusses als gerechtfertigt anerkennt. Dadurch sollen Mieter mit geringerem Einkommen eine Entlastung erfahren.

Die Beitragsleistung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) Die für die Instandhaltungsarbeiten notwendige Zinserhöhung muss durch rechtskräftige Votentscheidung der Gemeinde (Schlichtungsstelle) oder durch Entscheidung der Mietkommission (§§ 25 - 27 Mietengesetz) mit mehr als vierzig Groschen für die Friedenskrone (also mit einem höheren als dem viertausendfachen Friedenszins) festgesetzt sein. Wurde die Erhöhung ohne Inanspruchnahme dieser amtlichen Stellen zwischen den Mietern und dem Hauseigentümer in obigem Ausmass vereinbart und ist eine Ueberprüfung durch die Schlichtungsstelle oder die Mietkommission nicht möglich, so vollzieht die Ueberprüfung der Magistrat.
- b) Die Beiträge werden nach Massgabe der vom Magistrat anerkannten Rücksichtswürdigkeit der einzelnen Mieter bewilligt, jedoch nur zu dem Teil des Hauptmietzinses, der den viertausendfachen Friedenszins übersteigt.
- c) Ergibt sich das obige Ausmass der Erhöhung lediglich deshalb, weil ein im Vergleiche zu anderen Häusern unverhältnismässig geringer Friedenszins vorliegt, oder aus Verschulden der Mieter, so kann die Beitragsleistung schon aus diesem Titel verweigert werden.

Die Ansuchen um Beitragsleistung sind entweder von den Mietern allein oder von ihnen gemeinsam mit dem Hauseigentümer bei der Magistrats-Abteilung 17, Wien I., Bartensteingasse Nummer 7, einzubringen. Dies geschieht durch Einsendung oder Ueberreichung der ausgefüllten Fragebogen samt der Entscheidung der Schlichtungsstelle beziehungsweise der Mietkommission, auf Grund welcher der mehr als viertausendfache Friedensmietzins bezahlt wird.

Für Häuser, in denen ein solcher das Viertausendfache des Friedensmietzinses übersteigender Mietzins auf Grund privater Vereinbarung gezahlt wird, müssen die Unterlagen (Nachweis der Reparaturkosten, Zeitdauer der Vereinbarung) beigebracht werden.

Die Fragebogen sind in der Magistrats Abteilung 17, Wien I., Bartensteingasse Nr. 7, ebenerdig, Türnummer 2, und bei den Schlichtungsstellen der magistratischen Bezirksämter an Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags, an Samstagen von 8 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags unentgeltlich erhältlich.

Die Gesuche werden nach der Reihenfolge ihres Einlangens in Behandlung genommen. Die Bewilligung erfolgt frühestens mit Wirksamkeit ab 1. August 1929.

Auskünfte werden in der Magistrats-Abteilung 17, Wien I., Bartensteingasse Nr. 7, ebenerdig, Türnummer 2, an Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags, an Samstagen von 8 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags erteilt.